

DaKS

Dachverband
Berliner Kinder- und
Schülerläden e.V.

Crellestraße 19/20
10827 Berlin

EKT-Beratung
Mitgliedervertretung
Tel. (030) 700 94 25 - 10
Fax (030) 700 94 25 - 19
beratung@daks-berlin.de
info@daks-berlin.de

Abrechnungsservice
Lohn und Finanzen
Tel. (030) 700 94 25 - 20
Fax (030) 700 94 25 - 29
service@daks-berlin.de

www.daks-berlin.de

DaKS · Crellestraße 19/20 · 10827 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

vorab per Mail

Berlin, 18. Feb. 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (Stand 22.12.2021)

Sehr geehrte

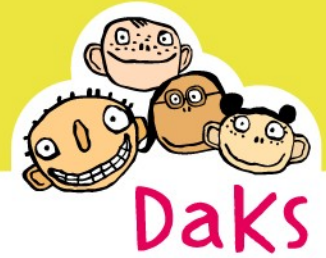
herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Re-ferentenentwurf, die wir gerne wahrnehmen.

Die der angestrebten Änderung des TKBG zugrundeliegende Änderung im Schulgesetz, die den „besonderen Bedarf“ für die Ferienbetreuung in Klasse 5 und 6 abgeschafft und die Situation damit an die Jahrgangsstufen 1 bis 4 angeglichen hat, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Dass damit einige Vereinfachungen im TKBG einhergehen werden, wird alle Beteiligten freuen.

Grundsätzlich merken wir an, dass der § 4a des TKBG für Menschen, die damit nicht sehr häufig umgehen, weiterhin nur sehr schwer verständlich ist. Weitere Vereinfachungen könnte man insbesondere erreichen, wenn man die besonderen Regelungen für Kinder an Schulen in der sog. Wartefrist nach § 101 Schulgesetz und für Kinder und Jugendliche an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie an den Auf-tragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ überprüfen würde. Diese besonderen Regelungen betreffen jeweils nur wenige Kinder, machen das Gesetz für alle aber sehr unübersichtlich.

Hinsichtlich der Kinder an Wartefristschulen wäre zu überlegen, ob das zusätzliche „Wartefristmodul“ nicht beitragsfrei gestaltet werden könnte. Mit Blick auf die ebenfalls beitragsfreie außerunterrichtliche Förderung und Betreuung innerhalb der Verlässlichen Halbtagsgrundschule an allen anderen Berliner Ganztagschulen der Primarstufe wäre dies eigentlich auch folgerichtig und würde eine Ungleichbehandlung aufheben.

Hinsichtlich der Förderschwerpunktschulen möchten wir mangels eigener Kompetenz keinen konkreten Vorschlag unterbreiten, auch hier erscheint mit dem Blick auf die spezielle Situation der betroffenen Familien ein gänzlicher



Verzicht auf die Beitragszahlung aber denkbar.

Allerdings dürften gerade an allen diesen Schulen (auch Wartefristschulen) solche Vereinfachungen nicht zu einer Verschlechterung der gegebenen Finanzierung führen.

Im Hinblick auf den konkreten Wortlaut des Gesetzes regen wir Folgendes an:

- Für die in § 4a (1) und (2) genannten Betreuungsmodule gibt es inzwischen Bezeichnungen, die seit vielen Jahren eingeführt sind und sich z.B. auch in den Kostenblättern nach SchulRV/frSchulRV wiederfinden. Wir regen an, diese Bezeichnungen (Frühmodul, Nachmittagsmodul, Spätmodul, Wartefristmodul) in den Absätzen 1 und 2 einzufügen und dann in den Absätzen 5 und 6 nach den jeweiligen Benennungen („Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz ... Nr. ...“) wieder aufzugreifen. Dies würde dem Leser die Satzzählerei ersparen und zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift beitragen.
- Das Wartefristmodul findet sich jetzt in Absatz 1 Satz 3 (und nicht mehr in Satz 4). Dies müsste in Absatz 5 Satz 2 und in Absatz 6 Satz 3 angepasst werden.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen